



SEIT 1985

LEFÖ

BERATUNG, BILDUNG  
UND BEGLEITUNG  
FÜR MIGRANTINNEN

# Qualitätsstandards einer Gefahrenanalyse und sicheren Rückkehr und Reintegration von Betroffenen des Menschenhandels

[www.lefoe.at](http://www.lefoe.at)



# Qualitätsstandards einer Gefahrenanalyse und sicheren Rückkehr und Reintegration von Betroffenen des Menschenhandels

Frauenhandel sowie Menschenhandel ist ein komplexes Verbrechen und eine schwere Frauen- bzw. Menschenrechtsverletzung. Die Qualitätsstandards verfolgen das Ziel einer Prävention vor einem erneuten Menschenhandel bzw. anderer Menschenrechtsverletzungen bei einer freiwilligen und sicheren Rückkehr ins Herkunftsland.

Grundlegende Voraussetzung einer sicheren und freiwilligen Rückkehr und Reintegration ist eine Identifizierung als Betroffene des Menschenhandels, damit die Personen nicht durch eine Abschiebung gefährdet werden. Die Identifizierung muss den international anerkannten Definitionen folgen. In der Praxis anwendbare Indikatoren, anhand derer ein Verdacht auf Frauenhandel festgestellt werden kann, müssen folglich auf dieser Definition basieren. Ab der offiziellen Identifizierung muss der betroffenen Person ein Recht auf einen Aufenthalt im Zielland zugesprochen werden. Dies ist als Grundvoraussetzung für eine sichere und freiwillige Rückkehr zu erachten. Auf dieser Basis setzen die Rückkehrberatung und erforderliche Reintegrationsmaßnahmen an. Zentrales Element der Rückkehrberatung ist die Durchführung einer Gefahrenanalyse vor der Rückkehr, damit das höchste Maß an Sicherheit gewährleistet werden kann.

Die Qualitätsstandards sind folglich in 3 Kapitel unterteilt:

- 1. Identifizierung**
- 2. Rückkehrberatung und Reintegrationsmaßnahmen**
- 3. Gefahrenanalyse**

## 1. Identifizierung

Für eine Identifizierung als Betroffene des Menschenhandels ist eine klare Definition von Menschenhandel resp. Frauenhandel notwendig. 2005 wurde innerhalb der Europaratskonvention eine einheitliche Definition, die auf dem UN-Zusatzprotokoll zur Bekämpfung des Menschenhandels (2000) beruht, vorgegeben:

„Im Sinne dieses Übereinkommens a) bezeichnet der Ausdruck „Menschenhandel“ die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit oder durch Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die Gewalt über eine andere Person hat, zum Zweck der Ausbeutung. Ausbeutung umfasst mindestens die Ausnutzung der Prostitution anderer oder andere Formen sexueller Ausbeutung, Zwangsarbeit oder Zwangsdienstbarkeit, Sklaverei oder sklavereiähnliche Praktiken, Leibeigenschaft oder die Entnahme von Organen;“<sup>1</sup>

Der Verein LEFÖ arbeitete seit 1996 mit einer ähnlichen Definition von Frauenhandel, die

sich im Rahmen des UN-Zusatzprotokolls zur Bekämpfung des Menschenhandels (2000) im internationalen Rahmen durchgesetzt hat.

### Frauenhandel ist

wenn Frauen aufgrund von Täuschungen und falschen Versprechungen migrieren und im Zielland in eine Zwangslage gebracht werden, wenn sie aufgrund ihrer rechtlosen Situation zur Ausübung von Dienstleistungen gezwungen werden, wenn sie ihrer Würde, ihrer persönlichen oder sexuellen Integrität von Ehemännern oder ArbeitgeberInnen beraubt werden. <sup>2</sup>

Österreich setzte bereits 2004 - vor dem Inkrafttreten der Europaratskonvention - die dort festgelegte Definition von Menschenhandel in der Strafgesetzgebung um (Amtsblatt 1 Nr. 15/2004, in Kraft treten: 1. Mai 2004):

### § 104a Menschenhandel

- (1) Wer 1. eine minderjährige Person oder 2. eine volljährige Person unter Einsatz unlauterer Mittel (Abs. 2) gegen die Person mit dem Vorsatz, dass sie sexuell, durch Organentnahme oder in ihrer Arbeitskraft ausgebeutet werde, anwirbt, beherbergt oder sonst aufnimmt, befördert oder einem anderen anbietet oder weitergibt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.
- (2) Unlautere Mittel sind die Täuschung über Tatsachen, die Ausnützung einer Auto-

<sup>1</sup> Europaratskonvention zur Bekämpfung des Menschenhandels 2005, S.5

<sup>2</sup> vgl. Boidi 1996

ritätsstellung, einer Zwangslage, einer Geisteskrankheit oder eines Zustands, der die Person wehrlos macht, die Einschüchterung und die Gewährung oder Annahme eines Vorteils für die Übergabe der Herrschaft über die Person.

- (3) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ist zu bestrafen, wer die Tat unter Einsatz von Gewalt oder gefährlicher Drohung begeht.
- (4) Wer die Tat gegen eine unmündige Person, im Rahmen einer kriminellen Vereinigung, unter Anwendung schwerer Gewalt oder so begeht, dass durch die Tat das Leben der Person vorsätzlich oder grob fahrlässig gefährdet wird oder die Tat einen besonders schweren Nachteil für die Person zur Folge hat, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

### § 217 Grenzüberschreitender Prostitutionshandel

- (1) Wer eine Person, mag sie auch bereits der Prostitution nachgehen, der Prostitution in einem anderen Staat als in dem, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt oder in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, zuführt oder sie hierfür anwirbt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, wenn er die Tat jedoch gewerbsmäßig begeht, mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

- (2) Wer eine Person (Abs. 1) mit dem Vorsatz, daß sie in einem anderen Staat als in dem, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt oder in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, der Prostitution nachgehe, durch Täuschung über dieses Vorhaben verleitet oder mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung nötigt, sich in einen anderen Staat zu begeben, oder sie mit Gewalt oder unter Ausnützung ihres Irrtums über dieses Vorhaben in einen anderen Staat befördert, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

In der neuen EU-Richtlinie 2011<sup>3</sup> wird an dieser Definition von Menschenhandel festgehalten werden. Es wird hingegen die Definition von Ausbeutung erweitert. So benennt sie zum Beispiel sexuelle Ausbeutung, Zwangsarbeit, Betteln, Organentnahme, illegale Adoption und Zwangsehen, soweit sie die Tatbestandsmerkmale des Menschenhandels erfüllen.

Diese im österreichischen Rechtssystem verankerten Definitionen sind die Grundlage einer Identifizierung von Betroffenen des Frauenhandels. Trotz ihres Vorhandenseins sind international Mängel bei der Identifizierung und folglich Ausweisungen in Herkunftsländer festgestellt worden, die als häufigste Ursache eines wiederholten Frauenhandels oder anderer Menschenrechtsverletzungen zu sehen sind.<sup>4</sup>

<sup>3</sup> vgl. Amtsblatt der Europäischen Union 2011

Daher ist eine Grundbedingung für eine effiziente Risikoanalyse das Erkennen von Betroffenen.

Folgende Indikatoren<sup>5</sup> beschreiben die zentralen Elemente von Frauenhandel und der dabei stattfindenden Ausbeutung und dienen daher als Grundlage zur Identifizierung von Betroffenen des Frauenhandels:

- Schlechter körperlicher Zustand – Anzeichen von Gewalt
- Pass / Personalausweis abgenommen („aufbewahrt“)
- Verschüchtertes Verhalten, Angst (z.B. vor Rache), Depressivität – apathisches Verhalten
- Hinweise oder Aussagen, dass Person kontrolliert wird
- Isolierung – kaum FreundInnen im Land, nicht orientiert, keine Kenntnis der Landessprache
- Person wurde eingesperrt oder sonst an der freien Bewegung gehindert durch Einschüchterung, massive Kontrolle aller Wege etc. (Drohungen werden von TäterInnen ausgesprochen: dass sie bei Behörden im Zielland gemeldet wird, dass die Familien über ihre Arbeit oder andere unangenehme Dinge informiert werden. Sie wird zu kriminellen Taten gezwungen.)
- Kein Geld

### Ausbeutung:

- exzessive Arbeitsstunden, keine freien Tage, kein Urlaub
- kein Lohn / Bezahlung unter dem Mindestlohn
- keine Möglichkeit die Arbeit aufzugeben, Abhängigkeit
- extrem schlechte Arbeitsbedingungen (im Haushalt z.B. Verbot Waschmaschine zu benutzen, bei Sexarbeit Arbeit ohne Kondom...)
- Kein Arbeitsvertrag, Dienstzettel oder Ähnliches
- Gewaltandrohung oder Ausübung von Gewalt, auch gegen die Familien

Treffen einige dieser Indikatoren zu, ist von einem Verdacht auf Frauenhandel auszugehen. Dies erfordert die Zuziehung von ExpertInnen, da Frauenhandel bzw. Menschenhandel ein komplexes Verbrechen und nicht leicht zu erkennen ist.

Sobald ein Verdacht durch die beschriebenen Indikatoren festgemacht werden kann, gilt in Österreich die 30-tägige Bedenkzeit, in der keine Ausweisung in das Herkunftsland stattfinden darf. (Dienstanweisung des Jahres 2009)<sup>6</sup>

<sup>4</sup> vgl. OSCE; ODHIR 2009; 2010/ ICMPD 2008

<sup>5</sup> vgl. Indikatoren LEFÖ-IBF/ ILO 2009/ ICMPD 2008

<sup>6</sup> vgl. BMI 2009; BMI-FW1440/0021-II/3/2009

In dieser 30-tägigen Bedenkzeit gilt es genauere Indikatoren zur Identifizierung anzuwenden:

- Täuschung im Prozess der Rekrutierung: Sie wusste nicht, dass sie diese Arbeit machen wird oder glaubte mehr zu verdienen. Sie wusste nichts über alle anderen mit der Migration zusammenhängenden Lebensumstände im Zielland. Die Person muss mehr arbeiten für weniger Lohn als besprochen. Sie muss sich ihr Zimmer mit mehreren Anderen teilen und bekommt weniger Gehalt als abgesprochen. Sie wurde falsch über ihren Status und ihre rechtliche Situation als Migrantin im Zielland informiert. Möglicherweise wurde ihr eine Ausbildung im Zielland versprochen.
- Zwang im Prozess der Rekrutierung: Gewalt bzw. Gewaltandrohung bereits bei Rekrutierung: Beispielsweise wurde gedroht, dass der Familie Informationen zugespielt werden bzw. dass der Familie Gewalt angetan wird.
- Rekrutierung durch das Ausnützen der besonderen Verletzlichkeit der Person: Die Person hat keinen unterstützenden familiären Hintergrund. Möglicherweise muss sie mehrere Kinder oder andere Angehörige versorgen. Sie hat keine bzw. nur eine niedrige Ausbildung und kein ausreichendes ökonomisches Einkommen. Sie hat keinen Zugang zu Informationen über

Zielland oder kann eine Migration nicht selbst organisieren. Der Person wurden absichtlich falsche Informationen zu ihren Rechten im Zielland gegeben, um Angst gegenüber dortigen Behörden auszulösen. Die Person ist psychisch und emotional möglicherweise labil. Es könnte Druck auf die Person, durch das Ausnutzen ihres religiösen bzw. kulturellen Glaubens, ausgeübt werden.

Nach der erfolgten Identifizierung sind unterschiedlichste Schritte notwendig. Einer davon, ist abzuklären, ob die Betroffene sicher in ihr Herkunftsland zurückkehren kann. Aus der beinahe 17-jährigen Erfahrung von LEFÖ zeigt sich, dass einige der Betroffenen in ihr Herkunftsland zurückkehren möchten. Für eine sichere Rückkehr muss vorab eine effektive Gefahrenanalyse von einer ExpertInnen-NGO wie LEFÖ in kooperativer Unterstützung durch staatliche Institutionen durchgeführt werden.

## 2. Rückkehrberatung und Reintegrationsmaßnahmen

Erste Ergebnisse der Studie zeigen, dass Betroffene, die nicht freiwillig<sup>7</sup> ihre Rückkehr antreten, große Gefahr laufen wieder gehandelt zu werden oder ihnen andere Schäden oder Menschenrechtsverletzungen widerfahren!<sup>8</sup>

Erkenntnisse von ExpertInnen im Bereich Menschenhandel in Deutschland zeigen, dass eine sichere und freiwillige Rückkehr entsprechend den notwendigen Sicherheitsansprüchen mindestens eine Vorbereitungsphase von 2 bis 3 Monaten benötigt.<sup>9</sup>

Folgende Standards einer Rückkehrberatung mit dem Ziel einer nachhaltigen Reintegration sind einzuhalten.

### **Beratung zu einer freiwilligen und sicheren Rückkehr und Reintegration von Betroffenen des Menschenhandels:**

Oberstes Prinzip: Qualität, Transparenz und Sensibilität von Informationen

Unterstützungsangebote vor der Rückkehr:

#### **In der Rückkehrberatung:**

Zukunftsperspektiven (Aufenthalt) in Zielland vs. Zukunftsperspektiven in Herkunftsland eröffnen.

Bei dem Wunsch zur Rückkehr:

- Evaluation des Wunsches zur Rückkehr: subjektive, psychisch physische, ökonomische und arbeitsmarktbezogene Bedürfnisse erörtern sowie Push und Pull Faktoren erheben.
- Informationen zu Rückkehr und Reintegrationsunterstützung: Auf unterschiedliche Ebenen der Reintegration eingehen. Familienreintegration, Reintegration in eine Community (eventuell Unterstützungsgruppen), ökonomische Reintegration (Qualifikationen für den Arbeitsmarkt, Fortbildungsmöglichkeiten in Ziel- und Herkunftsland), kulturelle Reintegration (Sprache bzw. Traditionen) und religiöse Reintegration. Ebenso sind die physische und psychische Gesundheit zentral für eine erfolgreiche Reintegration
- Vorbereitung: Falleinschätzung, zur Person und zur Lage im Herkunftsland. Entwurf

*7 Definition von Freiwilligkeit im Rahmen der Entscheidung zur Rückkehr von Betroffenen des Menschenhandels: Möglichkeit eines Aufenthaltes im Zielland ist eine Grundvoraussetzung. Es dürfen keine äußeren Zwänge die Entscheidung der Person zu ihrer Rückkehr beeinflussen.*

*8 vgl. OSCE; ODHIR 2009/ ICMPPD 2008/ La Strada Moldova 2007/ UNHCR 2009*

*9 vgl. OSCE; ODHIR 2010*



eines individuellen Plans der Rückkehr und Reintegration (Unterstützung und Schutz). Ein zentraler Aspekt ist eine Gefahrenanalyse (siehe ausführliche Standards weiter unten). Option bei misslungener Rückkehr oder Reintegration: Beispielsweise wenn erst im Herkunftsland das Ausmaß der Gefahren und Risiken erkannt wird, dass bereits in der Rückkehrberatung ihre Möglichkeiten wieder ins Zielland zurück zu kehren erörtert werden.<sup>10</sup>

Unterstützungsangebote im Zielland vor der Rückkehr:

- Wohnung
- Finanzielle und materielle Unterstützung. (Bsp. Reisekosten, Essen, notwendige Hilfsgüter für Rückkehr)
- Medizinische Unterstützung
- Rechtliche und administrative Unterstützung (Bsp. Reisedokumente). Die rechtliche Beratung zielt auf eine Ermächtigung zur Informationsbeschaffung als auch auf die Realisierung der eigenen Rechte ab, wie beispielsweise der Zugang zu Entschädigung.
- Spezielle Programme zur Vorbereitung der ökonomischer Reintegration: Berufliche Fortbildungsangebote, kleine Kredite für eigenes Unternehmen, spezielles Job-Training und

Arbeitsnachweise für KlientInnen von ihren Berufserfahrungen, welche durch Kooperationen mit ArbeitgeberInnen ermöglicht werden

- Unterstützter Reiseprozess (begleitete Rückkehr und Unterstützung im Transit)
- Kontakte ins Herkunftsland herstellen (je nach individuellem Wunsch sollen Familien, Freunde oder NGOs vor Ort kontaktiert werden).

### 3. Gefahrenanalyse

Allgemein muss bei der Einschätzung von Gefahren bei einer freiwilligen und sicheren Rückkehr und Reintegration von Betroffenen des Menschenhandels die Risiken auf zwei Ebenen betrachtet werden. Zum einen geht es um die aktuellen, die Person akut betreffenden Risiken, welche mit der freiwilligen und sicheren Rückkehr und Reintegration direkt verbunden sind. (Beispielsweise die Gefahren, die von den TäterInnen ausgehen und unter Umständen lebensgefährliche Begebenheiten bei der Rückkehr der Betroffenen hervorrufen können, ihr gesundheitlicher Zustand u.a.). Zum anderen müssen Risiken auf einer gesellschaftlichen Ebene, die mit Frauenhandel allgemein in Verbindung stehen, beachtet werden. Dabei

---

<sup>10</sup> Um die Sicherheit bei einer freiwilligen Rückkehr von Betroffenen des Menschenhandels zu gewährleisten, müssen den Betroffenen Wege eröffnet werden, dass sie bei einem Empfinden von Gefahr im Herkunftsland die Option und Unterstützung von den Zielländern haben, dass sie wieder in das Zielland zurückkehren können.

geht es um Gefahren, die sich in der Marginalisierung und Stigmatisierung von Betroffenen ausdrücken. Diese Risiken sind nicht akut in der aktuellen Situation sichtbar, sondern müssen auf einer langfristigen Ebene bedacht werden, da sie ebenso als Ursachen für einen wiederholten Frauenhandel und andere Menschenrechtsverletzungen fungieren können.

Um eine sichere und freiwillige Rückkehr im besten Sinne für die Betroffenen des Menschenhandels zu gewähren, müssen folglich mehrere AkteurInnen, wie NGOs und andere staatliche Behörden, zusammenarbeiten. Da ein internationales Verbrechen und eine Menschenrechtsverletzung vorliegen, bedarf es der Verantwortlichkeit der Staaten, die Sicherheit der Betroffenen zu gewähren und sich aktiv in diesem Prozess zu involvieren.

Folgende AkteurInnen sind bei der Durchführung einer Gefahrenanalyse zu befragen:

- Die Betroffenen selbst (Durchführung von Seiten der NGO)
- Staatliche Behörden im Herkunftsland (Kontakte von österreichischen Behörden)
- NGOs im Herkunftsland (Kontakt durch NGO)
- Internationale Organisationen (Kontakte über NGO)

In der Gefahrenanalyse sind drei zentrale Schritte für eine freiwillige und sichere Rückkehr von Betroffenen des Menschenhandels zu beachten:

#### SCHRITT 1:

##### GESCHICHTE DER BETROFFENEN

Ziel ist es, möglichst alle Erfahrungen und zentralen Daten zu erfassen, um die Möglichkeit einer freiwilligen und sicheren Rückkehr einzuschätzen.

Bei der Zielgruppe von Betroffenen des Menschenhandels gilt es ihre besondere individuelle Verwundbarkeit im Fokus zu behalten. Erfahrungen zeigen, dass die Gefahren meist von TäterInnen und kriminellen Organisationen ausgehen, wobei die politische und ökonomische Lage der Betroffenen im Herkunftsland zu dieser individuellen Verwundbarkeit beiträgt. Folglich ist bei einer effektiven Gefahrenanalyse im ersten Schritt von der individuellen Geschichte der Betroffenen auszugehen.

#### **Analyse der Geschichte der Betroffenen:**

Voraussetzung ist ein Vertrauensverhältnis zwischen der betroffenen Person und der NGO-MitarbeiterIn, das nicht per se vorhanden ist, sondern in der Regel eine gewisse Zeitspanne benötigt, um aufgebaut zu werden.<sup>11</sup>

---

<sup>11</sup> vgl. IOM 2007/ La Strada Moldova 2007

Fokus ist es, die Geschichte so vollständig als möglich zu erfassen und mögliche Gefahren herauszuarbeiten. Einbezug der Vorgeschichte ist ebenso relevant für eine effektive Gefahrenanalyse. Die Ängste der Betroffenen sollen in Verbindung mit objektivierbaren Risiken gebracht werden.

Mögliche Risiken sind auf folgenden Ebenen zu beachten:

#### Risiken im Kontext der Vorgeschichte der Frau:

- Familie einschätzen – Wie sieht das nähere Umfeld der Betroffenen aus? Welche ökonomische Lage hat die Familie? Wem können die Betroffenen trauen? Ist die Familie selbst in Gefahr? Bestehen Schulden von der Familie oder der Familie gegenüber? Einschätzung des Umgangs der Familie mit der Handelsgeschichte?
- Lage im Herkunftsland: Gehört die Betroffene einer politischen oder anderen Minderheit an? Droht ihr Verfolgung, Bestrafung oder Diskriminierung und daher ein erhöhtes Risiko des Re-Trafficking oder anderer Menschenrechtsverletzungen?

#### Risiken durch den Handelsprozess verursacht:

- Kriminelle Organisation der TäterInnen: Welche Personen sind involviert? Welche Kontakte bestehen in Herkunftsland? Wie wahrscheinlich ist es, dass TäterInnen Ra-

che bei einer Rückkehr nehmen werden? Wie sieht die kriminelle Organisation der TäterInnen aus und welchen Einfluss haben die TäterInnen?

- Erhebung Familie und Bekannte vor Ort und deren Analyse: Wo sind Familie oder Bekannte anzutreffen? Sind diese möglicherweise in Gefahr bzw. inwieweit laufen die Betroffenen Gefahr bei der Familie wieder von den TäterInnen aufgegriffen zu werden? Ist die Familie bereits verzogen? Ist die Familie selbst in den Handel involviert?

#### Gefahr der Stigmatisierung:

- Analyse der sozialpolitischen Situation im Herkunftsland: Wie ist eine soziale Reintegration (in die Gemeinschaft, in den Arbeitsmarkt) möglich? Besteht die Gefahr einer Exklusion aufgrund der Migration bzw. der Arbeit (Sexarbeit/Prostitution)? Eine Stigmatisierung kann bereits nur aufgrund der Rückkehr, die mit Frauenhandel in Verbindung gesetzt ist, verursacht werden, da per se eine Arbeitsausbeutung in der Prostitution angenommen wird.
- Analyse der Lebensumstände/verhältnisse der Frau im Herkunftsland: Welche Möglichkeiten eines Anschlusses auf der Basis ihrer bisherigen Lebensgeschichte sind im Herkunftsland möglich? Wie sieht es mit einer sozialen Akzeptanz in ihrer Community aus?

Informationsquellen, die aufgrund der Geschichte für die Risikoprüfung bei einer freiwilligen und sicheren Rückkehr nicht herangezogen werden sollten:

**Beispiel 1:** Eine Betroffene des Frauenhandels wurde bei dem in Österreich tätigen Botschafter ihres Landes in dessen Haushalt ausgebeutet. Für eine Rückkehr ist daher ein Kontakt bzw. eine Kooperation mit dieser Botschaft unmöglich. Zudem kann davon ausgegangen werden, dass eine enorme Gefahr bei einer Rückkehr von den politischen Einflussmöglichkeiten der TäterInnen im Herkunftsland ausgeht.<sup>12</sup>

**Beispiel 2:** In der Geschichte einer Frau wird erwähnt, dass aufgrund ihrer Aussage bei der österreichischen Polizei, die Eltern von der Polizei im Herkunftsland zu einer langen Einvernahme mitgenommen wurden, da sie den Wahrheitsgehalt der Aussage der Tochter entkräften wollten. In diesem Fall sollte eine Kooperation mit der Polizei im Herkunftsland zwecks einer Gefahrenanalyse gemieden werden, da eine mögliche Verbindung zum TäterInnennetzwerk anzunehmen ist. Insgesamt ist in diesem Fall von geringen Erfolgchancen einer sicheren Rückkehr und Reintegration in diesem Herkunftsland auszugehen. Bei der Involvement von staatlichen Behörden ist ein großer Einfluss des TäterInnennetzwerkes anzunehmen und folglich die Gefahr eines Re-

Trafficking bzw. anderer Gefährdungen extrem hoch.<sup>13</sup>

Ziel: Aus der individuellen Geschichte der Betroffenen möglichst umfassende Informationen aus der Perspektive der Betroffenen selbst zu erfassen, die dann im Schritt 2 mit weiteren allgemeinen Recherchen zu Herkunftsland erweitert werden.

### **SCHRITT 2: ZUSÄTZLICHE QUELLENRECHERCHE**

Zusätzlich zu den ersten aus den Gesprächen mit den Betroffenen gewonnenen Informationen müssen zuverlässige Quellen über das Herkunftsland gesucht werden (professionalisierte Internetrecherche und Berichterstattung zu Länderinformationen sowie ExpertInnen vor Ort). Für diese Recherchetätigkeit sind alle zuverlässigen Informationsquellen von NGOs bzw. Kontakte und Kooperationen von staatlichen Behörden auszuschöpfen.

- Allgemeine Recherche zur rechtlichen Situation: Werden Personen bestraft für irreguläre Migration? Welche gesetzliche Lage zu Sexarbeit besteht im Herkunftsland?
- Recherche zu möglichen Kontaktpersonen: Welche staatlichen Behörden können kontaktiert werden? Welches Wissen kann von staatlichen Behörden in Herkunftsländern herangezogen werden ohne dass die Frau dadurch gefährdet ist?

- Informationen von spezialisierten NGOs vor Ort: Wie wird von ExpertInnen aus den Herkunftsländern die Situation der Sicherheit und der möglichen Reintegration eingeschätzt? Wie schätzen diese NGOs die Situation der Stigmatisierung von RückkehrerInnen ein? Welche Unterstützungsangebote für physische und psychische Genesung sind vorhanden? Welche weiteren Unterstützungsangebote für Betroffene des Menschenhandels sind in den Herkunftsländern vorhanden?
- Zusätzliche Informationen über internationale Organisationen einholen.

Ziel der ersten beiden Schritte ist die Erhebung aller möglichen Risiken einer Rückkehr, bevor zu Schritt 3 weitergegangen wird.

### SCHRITT 3: SICHERHEITSSZENARIEN ENTWERFEN

In diesem Schritt bedarf es einer guten Zusammenarbeit zwischen der NGO, welche die ersten Schritte der Gefahrenanalyse durchgeführt hat, und den staatlichen Behörden inklusive ihrer Kontakte und ihrem Wissen zu Sicherheit in den jeweiligen Herkunftsländern. Die Betroffenen selbst müssen aktiv bei der Entwicklung dieser Sicherheitsszenarien beteiligt sein. Unterstützung von staatlichen Behörden muss vor allem für die Bereiche der sicheren Reise, des Datenschutzes und der Entwicklung von

Sicherheitsszenarios in Bezug auf TäterInnen angeboten werden.

Prinzipiell ist jede Rückkehr von Betroffenen des Menschenhandels mit der Gefahr eines Re-Trafficking verbunden, daher muss bei einem Rückkehrwunsch ein Sicherheitsplan entworfen werden, der auf die individuelle Geschichte der betroffenen Person abgestimmt wird.

- Wo sind sichere Ressourcen der Betroffenen im Herkunftsland? Gibt es NGOs oder Familienmitglieder, die nichts mit Handel zu tun hatten? Ist eine Rückkehr in einen anderen Teil des Landes, wo kein Bezug zu Handel besteht, empfehlenswert?
- Sichere Reise: Eine Begleitung organisieren für die Sicherheit der Betroffenen. Wie ist eine Sicherheit an den Grenzen möglich, wenn kein Reisepass vorhanden ist? Müssen Schutzmaßnahmen in Transitbereich organisiert werden? Ist eine sichere Begleitung vom Flughafen im Herkunftsland notwendig bzw. erwünscht?
- Datenschutz gegen Stigmatisierung: Welche Daten sollten nicht bekannt gegeben werden, da ein Risiko der Stigmatisierung besteht bzw. eine Bestrafung der Betroffenen aufgrund der politischen Situation nicht auszuschließen ist? Insgesamt sollten nur unbedingt notwendige Daten mit dem

Einverständnis der Betroffenen an andere Personen weitergegeben werden.

- Reintegrationsmöglichkeiten in Communities, in den Arbeitsmarkt: Welche sozialen Netzwerke sind bereits vorhanden? Wenn eine Reintegration in diese nicht empfehlenswert ist, welche anderen Möglichkeiten einer sozialen Inklusion sind möglich? Welche Möglichkeiten zu Integration in Arbeitsmarkt sind vorhanden? Welche Bildungsqualifikationen im Zielland oder im Herkunftsland würden eine nachhaltige Reintegration fördern?
- Kann eine effiziente physische und psychische Genesung gewährleistet werden? Welche Angebote sind im Herkunftsland vorhanden? Welche Stufen einer physischen und psychischen Genesung sollten auf der Basis der marginalen Angebote im Herkunftsland noch im Zielland abgewartet werden?
- Wenn TäterInnen in Herkunftsland vermutet werden, welche Möglichkeiten gibt es den Kontakt zu vermeiden? Wie ist eine Sicherheit zu gewährleisten?
- Wenn aus den ersten Schritten eine sichere Rückkehr nicht möglich scheint, die Betroffene allerdings aufgrund ihrer Traumatisierung nicht in dem Zielland bleiben möchte: Ist eine Ansiedlung in einem dritten Land für die Person eine Option? Welche Länder sind für die Person selbst vorstellbar? Danach Analyse aller oben angeführten Aspekte!

### **Fälle, in denen eine Rückkehr nicht möglich ist:**

- Betroffene wollen zum Beispiel nicht zurück (Rückkehrentscheidung wurde aufgrund der schlechten Zukunftsaussichten im Zielland getroffen)
- Die Gefahren bei einer Rückkehr sind erhöht durch ihre Aussagen in einem Strafverfahren: Die TäterInnen könnten auf ihre Rückkehr warten, um Rache zu üben.
- Kriminelle Organisation der TäterInnen hat möglicherweise großen Einfluss auf Polizei oder anderen staatlichen Behörden im Herkunftsland
- Eine hohe Gefährdung besteht aufgrund der Involvierung der Familie bzw. dem engen Umfeld in den Handelsprozess
- Betroffene Personen sind schwer traumatisiert
- Keine Möglichkeit zu einer Reintegration in eine Gemeinschaft

In all diesen Fällen ist die Wahrscheinlichkeit eines Re-Trafficking bzw. anderer Gefährdungen und Menschenrechtsverletzungen sehr hoch.

### **Nach durchgeführter Rückkehr:**

Kontakt zu der Rückkehrerin aufrechterhalten um die Nachhaltigkeit der Rückkehr und Reintegration zu gewährleisten und eventuelle Fälle eines Re-Trafficking zu dokumentieren.

Betroffene des Menschenhandels sollten nach ihrer Rückkehr, falls eine Gefährdung besteht, die Unterstützung zu einer erneuten Wiedereinreise in das Zielland haben.



**Folgende Organisationen hatten an der Verfeinerung der Standards mit ihrer fachlichen Expertise einen Einfluss auf die Inhalte.**

**Wir bedanken uns an dieser Stelle bei:**

GAATW: Global Alliance  
Against Traffic in Women  
La Strada Moldova  
Animus Association (La Strada Bulgaria)  
UNHCR Vienna: United Nations High  
Commissioner for Refugees

**LITERATUR / SOURCES**

- International Labour Organisation (2009): Siren Report: Re- thinking Re- integration. Geneva
- International Labour Organisation (2009): Operational indicators of trafficking in human beings. Geneva
- LaStrada Moldova (2007). LaStrada Express. Moldavien
- Cristina Talens und Cecile Landman (BLinN) (2003): Good Practices on (Re)integration of Victims of Trafficking in Human Beings in six European Countries. Niederlande
- Dahinden Janine (2006): Rückkehr ins Herkunftsland: Möglichkeiten und Grenzen von Rückkehrpolitiken und Praktiken.
- La Strada Newsletters (2006-2009)
- ICMPD (2007): Listening to the Victims. Experiences of identification, return and assistance in South-Eastern Europe.
- ICMPD (2008): Transnational Referral Mechanism.
- OSCE/ ODHIR (2009): Expert Meeting Human Rights Protection in the Return of Trafficked Persons to Countries of Origin. Report June, Warsaw
- OSCE/ ODHIR (2009) Germany: Expert Meeting Human Rights Protection in the Return of Trafficked Persons to Countries of Origin. Report June, Warsaw
- OSCE/ ODHIR (2009): Human Rights Protection in the Return of Trafficked Persons to Countries of Origin. Human Dimension Implementation Meeting 1 october 2009 Side Event Report, Warsaw
- OSCE/ ODHIR (2010): Meeting on Human Rights Protection in the return of trafficked persons to countries of origin. Report of the meeting on 14th April 2010, Warsaw
- Bärbel Uhl, Andrea Sölkner, (2006): Einschätzung zu Rückkehr und Reintegrationsunterstützung. Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte, Wien
- Directorate General of Human Rights-Council of Europe (2006): Aktion gegen Menschenhandel: Prävention, Schutz und Strafverfolgung. Seminar in Bukarest, Straßburg
- IOM Niederlande (2006): Coping with Return
- Nanette G. Dungo, Ph.D./ Miriam College WAGI (2008): Migrant Women Returnees: Dynamics of the Recapture of Self-Identity, Home and Family
- UNHCR (2006): Richtlinien zum internationalen Schutz. Anwendung des Artikels 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge auf die Opfer von Menschenhandel und entsprechend gefährdete Personen.
- UNHCR (2007): Proposals for an executive committee conclusion on the protection of Victims of trafficking seeking asylum
- Frances Nicholson, UNHCR Regional Representation (2009): Protecting Victims of Human Trafficking. Raising Awareness of the International Protection Needs of Victims of Human Trafficking. Brussels
- UNHCR (2009): Human Trafficking and Refugee Protection: UNHCR's Perspective. Conference Paper: Ministerial Conference on 'Towards Global EU Action Against Trafficking in Human Beings'. Brussels
- UNHCR (2009): Legal and Protection Policy – The Identification and Referral of Trafficked Persons to Procedures for Determining International Protection Needs
- UNHCR (2010): UNHCR Considerations concerning the Voluntary Repatriation of Refugees and Asylum-Seekers.
- LEFÖ-Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels (2009): Tätigkeitsbericht 2008, Wien
- LEFÖ-Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels (2010): Tätigkeitsbericht 2009, Wien
- Boidi, Maria Cristina; Wistrçil, Siegrid u.a. (1996): Frauenhandel. Frauenpolitische Perspektiven nach der Weltfrauenkonferenz '95, Bundesministerin für Frauenangelegenheiten, Wien

**INTERNET**

- [http://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/@ed\\_norm/@declaration/documents/publication/wcms\\_105023.pdf](http://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/@ed_norm/@declaration/documents/publication/wcms_105023.pdf) (accessed: 19.5.2011)
- Council of Europe (16.May 2005): Convention on Action against Trafficking in Human Beings.[http://www.coe.int/t/dg2/trafficking/campaign/Source/PDF\\_Conv\\_197\\_Trafficking\\_German.pdf](http://www.coe.int/t/dg2/trafficking/campaign/Source/PDF_Conv_197_Trafficking_German.pdf) (accessed: 19.5.2011)
- Official Journal of the European Union (2011): Directive 2011/ 36/EU of the European Parliament and of the Council of 5. April 2011 on preventing and combating trafficking in human beings and protecting its victims, and replacing Councils framework decision 2002/ 629/JHA <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:101:0001:0011:EN:PDF> (accessed: 19.5.2011)



**LEFÖ | IBF**  
 Floragasse 7A/7  
 A-1040 Vienna

Tel / Ph: +43 (0)1 7969298  
 Fax: +43 (0)1 7969299  
 E-Mail: [ibf@lefoe.at](mailto:ibf@lefoe.at)  
[www.lefoe.at](http://www.lefoe.at)

### **Büroöffnungszeiten**

MO | DI | FR: 09:00-14:00  
 DO: 14:00-19:00  
 Außerhalb der Öffnungszeiten steht ein  
 Anrufbeantworter zur Verfügung.

### **Office hours**

MO | TU | FR: 09:00-14:00  
 THU: 14:00-19:00  
 Outside of our office hours, please leave a  
 message on our answering machine.

### **Spenden an | Donations to**

BA-CA  
 (Kontonr.: / bank reference number: 12000)  
 Account number: 00684063605  
 IBAN: AT09 1200 0006 8406 3605  
 BIC: BKAUATWW

### **Impressum**

Für den Inhalt verantwortlich:  
 LEFÖ | IBF, Juni 2011  
 Grafik: Christian Pitschl  
 Druck: Remaprint

### **LEFÖ | IBF ist tätig im Auftrag von:**

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIN  
 FÜR FRAUEN UND ÖFFENTLICHEN DIENST

**BM.I**  REPUBLIK ÖSTERREICH  
 BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

FROM „Freiwillige Rückkehr von Opfern des  
 Menschenhandels“

**BM.I**  REPUBLIK ÖSTERREICH  
 BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES



Europäischer Rückkehrfond